Bundesrat Drucksache 387/4/89

21.09.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik

Punkt 8. a) der 6o4. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung ein Gesetz zur Regelung von Fragen der Gen-Technik vorgelegt hat und damit auch den Wünschen des Bundesrates und der Länder entspricht. Nachdem sich der Bundesrat mit Fragen der Gen-Technik im Zusammenhang mit der Entschließung des Landes Baden-Württemberg (Drs.4o4/88) und Vorschläge der EG-Kommission Richtlinienentwürfe (Drs.285/88) beschäftigt hat, ist es erforderlich, für die Bürger, aber auch für die Wirtschaft die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Chancen der Gen-Technik genutzt, aber auch ihre Risiken erkannt, beschrieben und umweltverträglich begrenzt werden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wird den Anforderungen, die an ein Gen-Technik-Gesetz gestellt werden müssen, nicht gerecht.

Gravierende Mängel weist der Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich folgender Forderungen auf:

- Es fehlt die grundsätzliche Genehmigungsbedürftigkeit gentechnischer Arbeiten und Anlagen gerade auch zu Forschungszwecken und zu gewerblichen Zwecken.

Ausgeschieden 21. Sep. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- Es fehlt die uneingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit und von Verbänden bei allen genehmigungspflichtigen Verfahren.
- Es fehlt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in Natur und Umwelt, und die Forderung nach Entwicklung materieller Prüfungskriterien und Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Erarbeitung von praktischen Erfahrungen und der Sicherstellung der Rückholbarkeit.
- Es fehlt das Gebot der Verstärkung der vorlaufenden ökologischen Risiko- und Sicherheitsforschung und die Verstärkung des ökologischen Sachverstandes in den Kommissionen und zuständigen Behörden.

Der Gestzentwurf ist vor allen Dingen aus diesen Gründen und auch wegen vieler anderer inhaltlicher und gesetzestechnischer Mängel unzureichend und unvollkommen.

Dieses Ergebnis kann auch deshalb nicht überraschen, weil die Bundesregierung davon abgesehen hat, die Beratungen mit den Ländern rechtzeitig zu beginnen. Damit hat die Bundesregierung darauf verzichtet, bereits bei den Vorarbeiten die Fachkenntnisse, Interessen und Vorstellungen der Länder aufzunehmen.

Dies hat dazu geführt, daß die Länder eigene Konzeptionen für das Gesetz entwickelt haben, die aber in den vorgegebenen relativ kurzen Fristen nicht zu einem konsistenten eigenen Gesetzentwurf des Bundesrats zusammenzufügen waren.
Der Bundesrat sieht deshalb von einer Behandlung der detaillierten Änderungsanträge der Drs. 387/1/89 bis zu einer Wiedervorlage eines geänderten Entwurfs ab.

Dem Bundesrat ist daran gelegen, für die Gentechnologie einen breiten politischen Grundkonsens herbeizuführen. Die weitreichenden ökologischen, genetischen, gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnik erfordern es, daß zumindest zu den Eckpunkten eines Gentechnikgesetzes weitgehende Einigkeit besteht.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Überarbeitung des Entwurfes folgenden Vorstellungen Rechnung zu tragen:

1. Der tätigkeitsbezogene Gesetzentwurf ist um einen Anlagenbezug zu erweitern, d.h.:
 - Gentechnische Anlagen zu Forschungs- und zu gewerblichen Zwecken bedürfen der Genehmigung.
 - Gentechnische Arbeiten dürfen nur in genehmigten gentechnischen Anlagen durchgeführt werden.
 Zur Vermeidung von Doppelverfahren erhält die Genehmigung einer gentechnischen Arbeit Konzentrationswirkung, die Genehmigung umschließt auch die Genehmigung der Anlage.

2. Jede gentechnische Arbeit zu gewerblichen Zwecken bedarf der Genehmigung.

3. Gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken der Sicherheitsstufe 2 bis 4 bedürfen der Genehmigung. Sonstige gentechnische Arbeiten zu Forschungszwecken bedürfen der Anmeldung. Mit der Durchführung einer anzumeldenden gentechnischen Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die Bestätigung der Behörde vorliegt und keine Versagung ausgesprochen wurde.

4. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung ist generell, insbesondere jedoch für die Freisetzung und das Inverkehrbringen auszuschließen.

5. Im Hinblick auf die im Gesetz genannten Schutzgüter und die Schutzwürdigkeit der Natur muß insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Freisetzungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eine vorherige und begleitende ökologische Risiko- und Sicherheitsforschung sowie eine ökologisch ausgerichtete Technologiefolgenabschätzung und -bewertung verlangt werden. Der Betreiber hat auf Aufforderung der zuständigen Behörden die dazu erforderlichen Angaben zu machen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Beteiligung der Länder eine Institution zu schaffen, die - unabhängig von der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit - mit der Technologiefolgenabschätzung und -bewertung beauftragt wird. Die Freisetzungsregelungen sind nach den unterschiedlichen Fähigkeiten der Organismen zur Vermehrung, Verteilung und Verbreitung in der Natur, ihrer Rolle in den verschiedenen Ökosystemen sowie nach den unterschiedlichen Graden der Rückholbarkeit zu differenzieren.

6. Für die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen oder von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, ist ein Verbot mit Erlaubnisbehalt vorzusehen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur möglich, wenn ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit vorliegt. Die Erteilung einer Ausnahme muß davon abhängig gemacht werden, daß zuvor materielle Prüfungskriterien und Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen eines Risikobewertungskonzeptes erarbeitet wurden sowie praktische Erfahrungen über Versuche im Labor-, Mikrokosmos- und geschlossenem Ökosystemmodell vorliegen und die Rückholbarkeit gewährleistet ist. Eine beabsichtigte Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in die natürliche Umwelt ohne Rückholmöglichkeit ist generell zu versagen.

7. Es ist zu gewährleisten, daß Produkte, die bereits heute nach Spezialgesetzen vor dem Inverkehrbringen einem Überprüfungsverfahren unterzogen werden, einer erweiterten Prüfung bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter dieses Gesetzes und den Naturhaushalt allgemein unterworfen werden, wenn solche Produkte gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

8. Vor der Entscheidung über die Genehmigung einer gentechnischen Anlage, von gentechnischen Arbeiten zu Forschungszwecken der Sicherheitsstufe 2 bis 4, jeder gentechnischen Arbeit zu gewerlichen Zwecken und einer Ausnahme für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen sowie einem Inverkehrbringen hat die zuständige Behörde ein öffentliches Anhörungsverfahren in Anlehnung an § 1o Abs.3-8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen. Verbänden ist die Möglichkeit zur Klage einzuräumen.

9. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb gentechnischer Anlagen, der Anmeldung und Genehmigung gentechnischer Arbeiten zu Forschungs- und zu gewerblichen Zwecken, für die Überwachung gentechnischer Anlagen und Arbeiten sowie für die Überwachung der Freisetzung zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gentechnisch veränderter Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, liegt bei den Ländern. Für die Genehmigung von Freisetzungen und das Inverkehrbringen kann eine Bundeszuständigkeit gewählt werden.

1o. Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit muß um Personen erweitert werden, die den ökologischen und ethischen Sachverstand sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz repräsentieren. Sie ist auch für gesellschaftlich relevante Gruppen zu öffnen. Ihre Besetzung muß im Einvernehmen mit dem Bundesrat erfolgen. In der Bewerbung von Freisetzungen sind Behörden mit Sachverstand im ökologischen Bereich einzuschalten.

11. Die Haftungsregelung muß die Gefährdungshaftung eindeutig vorsehen, für den potentiell Geschädigten zumindest durch eine eingeschränkte und widerlegbare Kausalitätsvermutung den Beweis erleichtern, von einem Haftungshöchstbetrag absehen und den Ersatz ökologischer Schäden vorsehen.

12. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist der Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die Humangenetik eindeutig festzustellen.
Darüber hinaus sind in das Gesetz Regelungen für die Lagerung, Beförderung, Kennzeichnung und Entsorgung von gentechnisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, aufzunehmen.

13. Die Regelungen nach der Abwasserherkunftsverordnung und nach der Gefahrstoffverordnung müssen erhalten bleiben.